



Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch



Verbandssatzung

In der Fassung der Änderung ab 01. Juli 2021

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbands, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die folgende

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- 1) Die Gemeinden March und Umkirch (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „March-Umkirch“.
- 2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in March.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- 2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) die technischen und Verwaltungsangelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Städtebauförderung.

- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 - d) die Verwaltungsangelegenheiten bei Baumaßnahmen an klassifizierten Straßen mit Ausnahme der Gemeindeverbindungsstraßen,
- 3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
- 4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeit nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sofern der Verband nach § 72 c Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt Folgendes:

- 1) Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- 2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- 1) Die **Verbandsversammlung** ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des **Verbandsvorsitzenden** gegeben ist, insbesondere für:
 - a) die Wahl des **Verbandsvorsitzenden** und seines Stellvertreters, die Änderung der **Verbandssatzung**,
 - b) die Beschlussfassung über **Anträge auf Zuständigkeiten** (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 - c) den Erlass von **Satzungen** des Verbandes einschließlich der **Haushaltssatzung**,
 - d) die Feststellung von **Wirtschaftsplänen** für **Sondervermögen** mit **Sonderrechnung**,
 - e) den Erlass von **Tarifordnungen** für die **Inanspruchnahme** der **Einrichtungen** und **Dienstleistungen** des Verbandes,
 - f) die Feststellung der **Jahresrechnung**,
 - g) die **Aufstellung** des **Flächennutzungsplanes**,
 - h) die Entscheidung über die **Errichtung**, **wesentliche Erweiterung** und **Aufhebung** von **Einrichtungen** des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der **Verbandsverwaltung**,
 - i) die Entscheidung über die **Anschaffung** oder **Herstellung** von **Vermögensgegenständen**, deren **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** im **Einzelfall** oder für die **Sachgemeinschaft** mehr als € 25.000.- betragen,
 - j) die Beschlussfassung über **Maßnahmen**, die sich **erheblich** auf den **Haushalt** des Verbandes auswirken oder die **kommunalpolitisch** besonders **bedeutsam** sind,
 - k) die Entscheidung über die **Ernennung**, **Anstellung** und **Entlassung** der **Beamten** und der sonstigen **leitenden Bediensteten** des Verbandes.

- 2) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Bürgermeistern** der **Mitgliedsgemeinden** und **zwölf weiteren Vertretern**, von denen **sieben** auf die **Gemeinde March** und **fünf** auf die **Gemeinde Umkirch** entfallen. Die weiteren **Vertreter** einer jeden **Mitgliedsgemeinde** werden nach jeder **regelmäßigen Wahl** der **Gemeinderäte** von dem **neugebildeten Gemeinderat** aus seiner **Mitte** gewählt. **Scheidet** ein weiterer **Vertreter** **vorzeitig** aus dem **Gemeinderat** oder der **Verbandsversammlung** aus, wird für den **Rest der Amtszeit** ein **neuer weiterer Vertreter** gewählt.

- 3) Für jeden weiteren **Vertreter** ist ein **Stellvertreter** zu bestellen, der diesen im **Verhinderungsfall** vertritt.

§ 6

Geschäftsgang

- 1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anders ergibt.
- 2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- 3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- 4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- 1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 8

Verbandsverwaltung

- 1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein. Er kann die Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- 2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der

beteiligten Gemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Gemeinden.

- 3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 und 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegender Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 9

Finanzierung

- 1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
 - a) Erledigungsaufgaben
Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 (Buchstabe a –c) nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.
 - b) Erfüllungsaufgaben
Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.
 - c) Bei allen übrigen vom Verband wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- 2) Auf Anforderung haben die Mitgliedsgemeinden Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu begleichen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach der Vorschrift der jeweiligen Satzung der Mitgliedsgemeinden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- 1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde March wahr.

- 2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 9 Abs. 2) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- 3) Der Verband entsteht am 01.08.1974, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

Die aktuelle Fassung der Satzung tritt am 01. Juli 2021, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung, in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der jeweiligen Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

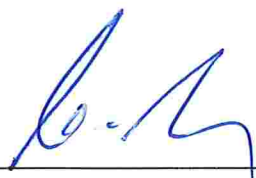
	<u>March</u>	<u>Umkirch</u>
Gemeinderatsbeschluss	30. Juni 1974	29. Juni 1974
1. Änderung	13. Dezember 1978	27. Dezember 1978
2. Änderung	19. Dezember 1979	04. Februar 1980
3. Änderung	24. März 1984	24. März 1984
4. Änderung	08. März 2021	08. Februar 2021


Für die Gemeinde March:


 Bürgermeister Helmut Mursä



Für die Gemeinde Umkirch:


 Bürgermeister Walter Laub



March, den 01. Juli 2021